



Liebe MandantInnen<sup>1</sup>,

nichts ist so schnelllebig wie es gerade die Neuerungen sind. Die Maßnahmen überschlagen sich und somit besteht Handlungsbedarf.

## Photovoltaikanlagen

Es besteht **Handlungsbedarf** in Bezug auf Photovoltaikanlagen, sofern Sie welche **besitzen** oder dies **planen** sind die folgenden Informationen für Sie sehr wichtig.

Kleinen Photovoltaikanlagen wird Liebhaberei unterstellt und unterliegen nicht der Einkommensteuerpflicht.

Voraussetzungen sind, dass die Anlage **nicht mehr als 10 kWh (Nennleistung)** hat und der erzeugte Strom **nur privat verbraucht** und nur für eigene oder unentgeltliche Wohnzwecke genutzt wird. Nutzen Sie den Strom betrieblich oder auch für Vermietungsobjekte kommt eine solche Befreiung nicht in Frage. Nicht geregelt ist, ob das Aufladen des Betriebsfahrzeuges unter die genannten Zwecke fällt oder nicht. Es besteht Handlungsbedarf, weil dieser Antrag für „alte Anlagen (Inbetriebnahme bis 31.12.2021) **bis spätestens 31.12.2022** gestellt sein muss.

Für neue Anlagen (z.B. Inbetriebnahme 2022) muss der Antrag bis zum 31.12. des Folgejahres (im Beispiel 31.12.2023) gestellt werden.

Für die **Umsatzsteuer** gelten eigene Regelungen, d.h. wenn für Sie eine Befreiung nach Einkommensrecht in Frage kommt, müsste geprüft werden, ob auch die Kleinunternehmerregelung beantragt werden soll. Zur Zeit sind viele Solarverkäufer unterwegs, die den **Vorsteuerabzug** aus der Anschaffung und Installation der Anlage preislen. Diesen Vorteil zahlt man dann in der Regel peu a peu über die Einspeisevergütungen und den Eigenverbrauch als Umsatzsteuer wieder zurück. Die Steuerberatungskosten für die Erklärungen sollten auch nicht unterschätzt werden.

**Treffen die Voraussetzungen der Liebhaberei auf Sie zu, besteht Handlungsbedarf. Melden Sie sich bitte bei uns und vereinbaren einen Termin.**

## ArbeitgeberInnen: Energiepreispauschale (EPP)

Die brandaktuellste Änderung, die Sie wahrscheinlich unmittelbar betrifft, ist die (steuerpflichtige) Energiepreispauschale von **300 €**, die **im September mit dem Gehalt** ausgezahlt wird. Sind Sie selbstständig, dann wird die Energiepreispauschale von 300 € im September mit der Einkommensteuervorauszahlung verrechnet, d.h. Sie bezahlen 300 € weniger an Vorauszahlung. Zahlen Sie keine Vorauszahlung, wird die Energiepreispauschale erst mit der Steuererklärung 2022 beantragt und ausgezahlt bzw. verrechnet.

<sup>1</sup> \*ich sieze Sie und Dich im Newsletter.

Als **ArbeitgeberIn müssen** Sie die Energiepreispauschale im September ausbezahlen, es sei denn Sie beschäftigen nur Angestellte auf Minijob-Basis. Dann haben Sie die Wahl, ob Sie Energiepreispauschale für alle auszahlen oder für alle nicht. Die ausgezahlte Energiepreispauschale wird Ihnen als ArbeitgeberIn mit der Lohnsteueranmeldung August zum 10.09.2022 oder mit der nächsten Lohnsteueranmeldung ausgezahlt bzw. verrechnet. Bei **MinijobberInnen** müssen Sie beachten, dass diese Ihnen bescheinigen, dass das ihr Haupt- und einziges Arbeitsverhältnis ist, mit dem Sie die Energiepreispauschale ausbezahlt bekommen. Ein Muster finden Sie in der E-Mail als Anhang.

Bitte teilen Sie uns bis zum 24.08.2022 (Lohnabrechnungstag) mit, ob Sie die EPP auszahlen und legen Sie uns für die MinijobberInnen die o.g. **Bescheinigung** vor.

## Weitere Änderungen

Für ArbeitgeberInnen besteht ab 2022 die Pflicht, **Entgeltunterlagen in elektronischer Form aufzubewahren** (§ 8 BVV (Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages); [https://www.gesetze-im-internet.de/beitrvv/\\_8.html](https://www.gesetze-im-internet.de/beitrvv/_8.html)). Durch unser Abrechnungssystem erzeugte Unterlagen ist das gewährleistet und möglich. Diese stellen wir Ihnen auch im AGENDA-Unternehmensportal zur Verfügung.

Bitte lassen Sie uns ab sofort alle Unterlagen als PDF-Dokument über das AGENDA-Unternehmensportal zukommen oder senden Sie uns die Unterlagen als PDF in einer Mail. Alternativ können

2

Ab Oktober 2022 steigt der **Mindestlohn auf 12 € pro Stunde und die Minijobgrenze steigt auf 520 €/Monat** und der Übergangsbereich auf 1.600 €. Für Mitarbeitende, die derzeit zwischen 450,01 € und 520 € beschäftigt sind, besteht ein Wahlrecht, bis zum 31.12.2023 sozialversicherungspflichtig und nicht als Minijob beschäftigt zu bleiben.

Bitte überprüfen Sie Ihre Arbeitsverträge und Regelungen und passen Sie diese ab Oktober 2022 an. Bitte teilen Sie uns diese Änderungen auch bezüglich der 520 €-Grenze schriftlich für die Lohnabrechnung mit.

Für alle Steuerpflichtigen wurde der **Grundfreibetrag** für die Einkommensteuer auf 10.347 € für 2022 rückwirkend erhöht.

Für Arbeitnehmende steigt die **Werbungskostenpauschale** von 1.000 € auf 1.200 €.

## Umsatzsteuerbefreiung für Unterricht, demnächst umsatzsteuerpflichtig?

Einige von Ihnen besitzen eine Bescheinigung für die Befreiung Ihres Unterrichts für die Umsatzsteuer. Es gibt zwei Arten von Unterricht, die mit diesen Bescheinigungen freigestellt

werden. Die eine Bescheinigung ist für den **Schul- und Hochschulunterricht**, d.h. für allgemeinbildenden Unterricht. Die zweite Art einer möglichen Bescheinigung ist die Befreiung von Unterricht, der auf einen Beruf oder eine Prüfung vorbereitet (**Fort- und Weiterbildung und Ausbildung**). Dass möglicherweise die Umsatzsteuerbefreiung (mit vorliegender Bescheinigung) nicht mehr greifen könnte, betrifft die erst genannte Befreiung. Ist Ihr Unterricht als **allgemeinbildender Unterricht** von der Umsatzsteuer freigestellt, droht Ihnen in Zukunft vielleicht Ungemach. Hintergrund ist die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, der **Schwimmunterricht** als nicht allgemeinbildend ansieht. Die Begründung ist, dass Schwimmunterricht als **spezieller Unterricht** nicht unter die breite Fächervielfalt des Schulunterrichtes fällt.

Was gilt es jetzt für Sie zu tun? Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf anstehende Änderungen schärfen. Das BFH-Urteil ist kein Widerruf der Ihnen vorliegenden Bescheinigung und es liegt bislang keine andere gesetzliche Regelung vor. Eines von beidem müsste zutreffen. Bislang haben weder die Finanzverwaltung noch der Gesetzgeber in dieser Hinsicht gehandelt und das deutsche Umsatzsteuergesetz geändert oder das dazugehörige Bundefinanzhofurteil als anwendbar erklärt (BFH vom 16.12.2021 – VR3/21). Ich rate, dafür zu sorgen, dass das Finanzamt Kenntnis von der Bescheinigung hat und dass die Umsatzsteuererklärung frühzeitig eingereicht werden.

Mit Hochspannung auf die nächsten Veränderungen verbleiben wir mit herzlichen Grüßen  
Franziska Bessau und Team

3

### Haftungsausschluss

Der Inhalt des Mandant\*innenrundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr für Ihre individuelle Fallgestaltung auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Für Fragen und Antworten fragen Sie mich - Ihre Steuerberaterin.